

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25149 –**

### **Nutzung von Zielfarstellungsdrohnen bei der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für „taktische Schießvorhaben“ nutzt die Bundeswehr in großem Umfang sogenannte Zielfarstellungsdrohnen (Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/24511). Zu den Herstellern dieser Geräte gehört der Rüstungskonzern Airbus, der dafür Modelle für verschiedene Anforderungen herstellt (<https://www.airbus.com/defence/services/training-flight-operations/target-systems.html>). Airbus tritt bei entsprechenden Verträgen mit „Flugkampagnen“ als Dienstleister auf, bringt Material und Personal an den Einsatzort und fliegt die Drohnen „nach Kundenwünschen“. Ein größerer Teil der Geräte wird dabei abgeschossen. Jährlich führt Airbus nach eigenen Angaben rund zehn solcher Kampagnen mit 150 bis 200 Flügen durch.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in den Jahren 2010 bis 2020 insgesamt 137 Verträge zur Bereitstellung „unbemannter Zielfarstellungen“ geschlossen. 10 Prozent dieser Flüge dienten der Unterstützung von „technischen Kampagnen“, darunter Vermessungen, Integrationsvorhaben oder Telemetrietests.

Airbus exportiert seine Zielfarstellungsdrohnen in die USA und nach Israel. Ausfuhrgenehmigungen erteilte die Bundesregierung außerdem nach Italien, Südkorea, Saudi-Arabien und Kanada. „100 Stück Zielfarstellungsdrohnen und Teile“ kosteten in der Vergangenheit 11,6 Mio. Euro (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/4824). Airbus will bereits mindestens 1 500 Geräte am Standort Friedrichshafen produziert haben („Airbus stellt 1 500. Zielfarstellungs-Drohne fertig“, Airbus-Pressemitteilung vom 28. April 2017).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Welche weiteren, in der Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/24511 nicht enthaltenen Ziieldarstellungsdrohnen hat die Bundeswehr in der Vergangenheit genutzt (etwa die „Kleinziel-Drohne 2“ KZD-2; bitte auch die Hersteller angeben), und wie viele Kampagnen bzw. Flugstunden wurden mit den Geräten absolviert?

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage\* wird verwiesen. Die Einstufung der Antwort ist erforderlich, da durch die detaillierte, zusammenfassende Darstellung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sind, zu deren Veröffentlichung keine entsprechende Zustimmung der Auftragnehmer vorliegt.

2. Inwiefern und in welchem Umfang besaß die Bundeswehr in der Vergangenheit selbst Ziieldarstellungsdrohnen und hat diese nicht über Dienstleistungsverträge eingekauft?

Die Bundeswehr besaß in der Vergangenheit das System Kleinziieldrohne des Herstellers TOPP Fernlenkkörperbau GmbH. Die letzten Bestände wurden im Jahr 2013 ausgesondert.

3. Für welche unterschiedlichen Bedarfe „unbemannter Ziieldarstellungen“ werden bei der Bundeswehr welche Ziieldarstellungsdrohnen genutzt, bzw. wie wird bei den Anforderungen entschieden, ob etwa Airbus sein Modelle Do-DT25, Do-DT35, Do-DT45 oder Do-DT55 einsetzt?

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage\* wird verwiesen. Die Einstufung der Antwort ist erforderlich, da aus der Auswahl der Ziieldarstellungsdrohnen Rückschlüsse auf die Funktionsweise von Waffensystemen gezogen werden könnten.

4. Welche Waffensysteme wurden in den 137 Verträgen, die von der Bundeswehr zur Bereitstellung „unbemannter Ziieldarstellungen“ geschlossen wurden, jeweils getestet?

Diese Verträge dienten der Ausbildung und dem Qualifikationserhalt von Personal der Streitkräfte.

Für Integrationstests und zur Nachweisführung folgender Waffensysteme wurden Ziieldarstellungsdrohnen über zusätzliche Verträge bereitgestellt:

- UH TIGER mit Lenkflugkörper STINGER,
- Boden/Luft-Lenkflugkörpersystem IRIS-T SL und
- Lenkflugkörper RAM Block 2.

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Für welche Tests mit welchen Waffen nutzt die Bundeswehr die Do-DT45, die nach Angaben von Airbus über eine beheizte „Hot Nose“ verfügt, die anfliegenden Marschflugkörpern ein Wärmeziel simuliert?

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage\* wird verwiesen. Die Einstufung der Antwort ist erforderlich, da hieraus Rückschlüsse auf die Funktionsweise der Waffensysteme gezogen werden könnten.

6. Wo finden die Einsätze bzw. Flugkampagnen von Ziieldarstellungsdrohnen durch die Bundeswehr in der Regel statt, und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Standorte (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?

Ziieldarstellungsdrohnen werden durch die Bundeswehr an folgenden Orten eingesetzt:

- Truppenübungsplatz Putlos/Außenstelle Todendorf (ca. sechsmal jährlich),
- NATO Missile Firing Installation Kreta (ca. einmal jährlich) sowie
- Andoya, Norwegen (ca. einmal jährlich).

- a) Inwiefern werden die Überreste abgeschossener Ziieldarstellungsdrohnen nach den Flugkampagnen geborgen, und wer ist hierfür verantwortlich?

Für die Bergung und fachgerechte Entsorgung der Ziieldarstellungsüberreste wird der jeweilige Auftragnehmer vertraglich verpflichtet. Für die Bergung der Drohnenüberreste bedienen sich die Auftragnehmer wahlweise eines Bergeboots inklusive Taucher, eines Bergefahrzeugs an Land oder eines Hubschraubers.

- b) In welchen Fällen wird auf eine solche Bergung verzichtet?

Die Bergung ist grundsätzlich unverzichtbar. In allen Verträgen zur unbemannten Flugziieldarstellung ist die Bergung der Überreste als Leistungsbestandteil vereinbart und für den Auftragnehmer daher grundsätzlich verpflichtend. Von diesem Leistungsbestandteil darf nur abgewichen werden, sofern die Bergung eine Gefahr für das Bergepersonal darstellt (z. B. Starkwinde, hoher Wellengang).

7. Welche „technischen Kampagnen“ hat die Bundeswehr in den vergangenen Jahren mit Ziieldarstellungsdrohnen bzw. der Beauftragung von Flugkampagnen unterstützt?

Die Bundeswehr hat bei den folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Erprobung des ausstoßbaren Täuschkörpers BriteCloud im Rahmen der Forschung-und-Technologie (F&T)-Studie „Wirksamkeit des Expendable Active Decoys (EAD) BriteCloud“,
- Validierung der Wirksamkeit und anschließende Qualifizierung verfügbarer Flugziieldarstellungsmittel.

Ergänzend wird auf die Antworten auf die Fragen 4 und 9 verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. In welchen Flugkampagnen hat die Bundeswehr in den letzten zehn Jahren Ziieldarstellungsdrohnen für Tests mit anderen Drohnensystemen genutzt, und in welchen dieser Fälle wurde deren Abschuss simuliert oder durchgeführt?

In den vergangenen zehn Jahren hat die Bundeswehr keine Flugkampagnen durchgeführt, in denen Ziieldarstellungsdrohnen für Tests mit anderen Drohnensystemen genutzt wurden.

9. Welche Szenarien wurden mit den Do-DT 25 von Airbus zur Erprobung des europäischen „zukünftigen Luftkampfsystems“ FCAS erprobt („Wenn der Kampfjet mitten im Flug Drohnen ausstößt“, WELT vom 16. September 2018), wie viele Geräte wurden dabei eingesetzt, und inwiefern wurde deren Abschuss simuliert oder durchgeführt?

Die Do-DT 25 wurden im Rahmen eines F&T-Vorhabens zur Untersuchung des Zusammenwirkens von bemannten und unbemannten Plattformen eingesetzt. Dabei wurde eine verbundene Luftaufklärungsmission dargestellt. Es wurden bis zu sechs Drohnen eingesetzt, davon bis zu fünf in der Formation und eine weitere als Reserve.

Es wurde kein Abschuss von Drohnen durchgeführt oder simuliert.

10. Welche Ausfuhrgenehmigungen hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren für Ziieldarstellungsdrohnen erteilt (bitte auch nach Infrastruktur für Start und Landung sowie Steuerung derselben darstellen), welchen Umfang hatten diese, und inwiefern werden diese auch weiterhin in Länder wie Saudi-Arabien exportiert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/4824)?

Eine automatisierte Auswertemöglichkeit der Genehmigungsdaten zur Beantwortung der Fragestellung steht nicht zur Verfügung. Der Beantwortung liegen daher händische Auswertungen zugrunde, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit erheben können.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen zehn Jahren folgende Genehmigungen für die Ausfuhr von Ziieldarstellungsdrohnen einschließlich Gütern, die deren Start und Landung sowie Steuerung dienen, erteilt:

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2011	5	5.999.980
2012	2	9.858.200
2013	1	23.854
2014	1	375.705
2015	4	33.792.875
2016	–	–
2017	1	10.980.000
2018	–	–
2019	–	–
2020 (bis zum 28.12.)	1	32.200

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über

die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 26. Juni 2019. Mit Blick auf die Rüstungsexportpolitik gegenüber Saudi-Arabien verweist die Bundesregierung auf ihre aktuelle Verständigung, nach der bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich keine Neuanträge für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien genehmigt werden.





